

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.124 vom 27. Mai 2021**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2021-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-RV.2019.124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2019.124)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.124 du 27 mai 2021

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.124 del 27 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 31**

Dezember 2012 erstellt, somit für ein überjähriges Geschäftsjahr. Die fragliche Buchung erfolgte am 16. November 2011 (sowohl Geschäfts- mobilien an Darlehen Aktionär von CHF 60'000.00 als auch Materialeinkauf an Kreditoren CHF 90'000.00). Dass die Buchungen auf Seiten der B. AG als dem Steuerjahr 2012 zugehörig qualifiziert wurden (Einspracheent- scheid der Steuerverwaltung R. vom 8. April 2016), ist wohl korrekt, für die Beurteilung der Steuerpflicht beim Rekurrenten aber nicht bindend. Für beide Buchungen wurden keine weiteren Unterlagen eingereicht. Da keine anderen Fakten oder Indizien vorhanden sind, ist daher davon aus- zugehen, dass die Bereicherung des Rekurrenten auch tatsächlich am

- 13 - 16. November 2011 eingetreten ist. Da die fragliche Buchung von CHF 60'000.00 im Jahr 2011 erfolgt ist, gilt sie für das Jahr 2012 dementsprechend als periodenfremd. Der Rekurs ist in diesem Umfang gutzuheissen. Das KStA wird folglich zu prüfen haben, ob ein allfälliges Nachsteuerverfahren für das Steuerjahr 2011 und nicht – wie verfügt – für das Steuerjahr 2012 zu erheben wäre. 5.2. 5.2.1. Die Nachsteuererhebung im Umfang von CHF 884.00 im Jahr 2012 wurde vom Rekurrenten zu Recht anerkannt. Dem Betrag liegen zwei Materialein- käufe (Konto 4000) bei der C. zugrunde: Einerseits datierend vom 6. Januar 2012 im Umfang von CHF 489.00 und andererseits der Materialein- kauf vom 7. August 2012 über CHF 395.00. Im Gegensatz zum obgenann- ten Sachverhalt (vgl. Ziffer 5.1 hiervor) sind die fraglichen Buchungen im Jahr 2012 erfolgt und die vorliegende Nachsteuererhebung wurde in der korrekten Periode vorgenommen. 5.2.2. Aufgrund der Aufrechnung von CHF 884.00 ergibt sich neu ein korrigiertes steuerbares Einkommen von CHF 133'651.00, ein satzbestimmendes Ein- kommen von CHF 134'535.00 (CHF 133'651.00 + CHF 884.00) und ein Be- teiligungsertrag von CHF 884.00. Die Nachsteuer für die Kantons- und Ge- meindesteuern 2012 beträgt gestützt auf diese Steuerfaktoren demnach CHF 89.50 zuzüglich Verzugszinsen, und nicht – wie im Einspracheent- scheid festgehalten – CHF 7'754.00. 5.2.3. In der Weisung Nachsteuern und Bussen des KStA wird folgendes ausge- führt: "(...) In der Regel wird unter folgenden Voraussetzungen zufolge Geringfügig- keit auf eine Nachbesteuerung verzichtet: ■ Die Nachsteuerperiode erstreckt sich auf ein Steuerjahr: Das Total der einfachen Nachsteuer (100 %) beträgt für die Kan- tons- und Gemeindesteuern weniger als 250 Franken bzw. für die direkte Bundessteuer weniger als 100 Franken. (...)" Das KStA hätte folglich bei Anwendung der zitierten Weisung im vorliegen- den Fall auf die Erhebung einer Nachsteuer von CHF 89.50 zuzüglich Ver- zugszinsen verzichtet.

- 14 - Zwar ist das Spezialverwaltungsgericht nicht an eine Weisung der Steuer- behörden gebunden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist jedoch auch im Rekursverfahren infolge

Geringfügigkeit auf die Erhebung einer Nachsteuer zu verzichten. Der Rekurs ist damit insgesamt gutzuheissen. 6. 6.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Rekursverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (§ 189 Abs. 1 StG). 6.2. 6.2.1. Ausserdem ist dem Rekurrenten für die Vertretung im Rekursverfahren eine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG). 6.2.2. Die Parteientschädigung wird gemäss dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT) festgelegt. 6.2.3. Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 7'754.00. Der Fall hat einen mittleren Schwierigkeitsgrad und eine mittlere Bedeutung. Zudem ist von einem – aufgrund des Parallelverfahrens 3-BB.2019.15 – eher mittleren erforderlichen Aufwand auszugehen. Es rechtfertigt sich daher, die Parteientschädigung in Anwendung von § 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und Abs. 2 AnwT sowie § 8c Abs. 1 AnwT auf CHF 2'000.00 (inkl. MWSt und Auslagen) festzusetzen.

- 15 - Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.